



## Satzung

### I. Name, Zweck und Sitz des Vereins

#### § 1

Der Verein führt den Namen „Deutsche Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V.“.

Er hat seinen Sitz in Essen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2

- (1) Zweck des Vereins ist, die Rheumabekämpfung zu fördern, die Rheumakranken aufzuklären und zu beraten und die Arbeit der mit der Rheumabekämpfung befassten Organisationen zu koordinieren. Diese Zwecke verfolgt die Deutsche Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V. in Zusammenarbeit mit der Deutschen Rheuma-Liga, der der Verein beiträgt.
- (2) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabeordnung 1977 (2. Teil Steuerschuldrecht, 3. Abschnitt: steuerbegünstigte Zwecke, §§ 51-68).
- (3) Der Verein nutzt die Verbandszeitschrift der Deutschen Rheuma-Liga als Mitteilungsblatt.

#### § 3

- (1) Einen besonderen Schwerpunkt zur Erfüllung der Aufgaben und Ziele des Vereins bilden die Arbeitsgemeinschaften. Hier werden insbesondere folgende Leistungen für die Rheumakranken angeboten:
  - Umfassende Information und Aufklärung über die Erkrankungen des rheumatischen Formenkreises.
  - Funktionstraining (z.B. Krankengymnastik, Wassergymnastik, Ergotherapie).
  - Ergänzende Bewegungsangebote
  - Lebenspraktische Beratung und Hilfen
  - Beratung in sozialrechtlichen Fragen
  - Begegnungen und Freizeitgestaltung.
- (2) Mindestens einmal jährlich lädt der Vorstand die Sprecher/innen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu einem Informations- und Gedankenaustausch ein.
- (3) Um einen besseren Informationsfluss zu gewährleisten, werden die örtlichen Arbeitsgemeinschaften zu regionalen Arbeitskreisen zusammengefasst. Die Arbeitskreise tagen regelmäßig. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von drei Jahren eine/n Sprecher/in, die/der die Interessen des Arbeitskreises gegenüber dem Vorstand vertritt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand lädt die Sprecher/innen der Arbeitskreise mindestens einmal jährlich zu einem Gedankenaustausch ein.

### II. Mitgliedschaft und Beiträge

#### § 4

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die an dem Ziel des Vereins interessiert ist.
- (2) Die Aufnahme ordentlicher und fördernder Mitglieder erfolgt auf Antrag, der bei der Geschäftsstelle einzureichen ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ernannt.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Jahresende durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand der Deutschen Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V. möglich. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres.
- (6) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
- (7) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung erfolgt nur dann, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens zwei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht voll beglichen sind.

#### § 5

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Den Beitrag für fördernde Mitglieder setzt der Vorstand fest.
- (2) Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.
- (3) Im Mitgliedsbeitrag sind enthalten:
  - Der Bezug der Verbandszeitschrift (s. § 2 Abs. 3),
  - nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel die Kosten für therapeutische Angebote, die nach Abzug einer angemessenen Eigenleistung des Mitgliedes verbleiben und
  - die volle oder teilweise Finanzierung von Maßnahmen örtlicher Arbeitsgemeinschaften und deren angegliederten Treffs, soweit satzungsgemäße Zwecke gemäß § 2 Abs. 1 der Satzung verfolgt werden.Im Beitrag fördernder Mitglieder ist der Bezug der Verbandszeitschrift (s. § 2 Abs. 3) enthalten.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in besonderen Fällen einzelne Mitglieder von der Beitragszahlung zu befreien.
- (5) Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Beitragsordnung.

### III. Organe des Vereins

#### § 6

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Delegiertenversammlung.

#### § 7

- (1) Der Vorstand besteht aus der/dem Präsidentin/Präsidenten, der/dem ersten und dem zweiten Vizepräsidentin/Vizepräsidenten, der/dem Schriftführer/in, der/dem Schatzmeister/in sowie Beisitzerinnen/Beisitzern. Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines die/der Präsident/in oder ein/e Vizepräsident/in sein muss. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre durch die Delegiertenversammlung gewählt. Das Wahlverfahren wird durch die von der Delegiertenversammlung beschlossene Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes geregelt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

#### § 8

- (1) Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich statt. Sie ist vom Vorstand wenigstens sechs Wochen vorher mit Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Sie besteht aus den gewählten Delegierten der örtlichen Arbeitsgemeinschaften und den Mitgliedern des Vorstandes. Delegierte/r kann nur ein ordentliches Mitglied der Deutschen Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V. sein. Die Delegierten werden für die Dauer von drei Jahren auf Mitgliederversammlungen der örtlichen Arbeitsgemeinschaften gewählt. Das Nähere regelt eine vom Vorstand zu beschließende Wahlordnung. Die Hälfte der gewählten Delegierten der Arbeitsgemeinschaften sollen Rheumakranke sein.
- (2) Jede Arbeitsgemeinschaft entsendet pro angefangene 200 ihrer Mitglieder eine/n Delegierte/n zur Delegiertenversammlung. Sie entsendet mindestens zwei Delegierte, höchstens jedoch sechs Delegierte. Maßgebend ist die Mitgliederzahl zu Beginn des Geschäftsjahres, in dem die Delegiertenversammlung stattfindet. Die Mitglieder des Vorstandes der Deutschen Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V. bleiben bei der Feststellung der Zahl der Delegierten für eine Arbeitsgemeinschaft außer Betracht.

- (3) Jedes anwesende Mitglied der Delegiertenversammlung hat eine Stimme. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Delegiertenversammlung ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst.
- (4) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel der Delegierten schriftlich verlangt wird, vom Vorstand innerhalb von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (5) Anträge zur Delegiertenversammlung können von den Delegierten, den Arbeitskreisen und dem Vorstand der Deutschen Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V. gestellt werden. Sie müssen in schriftlicher Form spätestens 2 Wochen vor der Delegiertenversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen.
- (6) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Wahl des Vorstandes.
  - Entgegennahme des Jahresberichts über die Arbeit des Vereins.
  - Genehmigung der Jahresrechnung.
  - Entlastung des Vorstandes.
  - Beschluss über Satzungsänderungen.
  - Wahl von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern jeweils für die Dauer eines Jahres.
  - Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages.
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (7) Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind von dem/der Schriftführer/in in einem Protokoll niederzulegen und von ihr/ihm und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

#### § 9

Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in bestellen, die/der dem Vorstand gegenüber verantwortlich ist. Die/Der Geschäftsführer/in ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Sie/Er führt verantwortlich die Geschäfte nach der durch den Vorstand erlassenen Geschäftsanweisung für den Geschäftsführer der Deutschen Rheuma-Liga Nordrhein-Westfalen e.V.

#### § 10

Die Delegiertenversammlung kann eine um die Ziele des Vereins besonders verdiente Persönlichkeit zum Ehrenpräsidenten ernennen.

### IV. Satzungsänderung und Auflösung

#### § 11

Für Änderungen der Satzung oder Auflösung des Vereins bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Delegierten in einer ordnungsgemäß einberufenen Delegiertenversammlung, wobei Satzungsänderungen oder Auflösung in der Tagesordnung ausdrücklich angekündigt sein müssen.

Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder einer sonstigen Behörde aus formellen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

### V. Verwendung der Mittel

#### § 12

Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet werden. Ansprüche auf Ersatz entstandener Aufwendungen für Zwecke des Vereins werden durch die Bestimmung nicht berührt. Dem Vorstand obliegt es zu entscheiden, wann und in welchem Umfang Aufwendungen bei Sitzungen und Tagungen gewährt werden.

Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Frankfurt, mit der Auflage zu übertragen, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

### VI. Schlussbestimmung

#### § 13

Im Übrigen gelten die §§ 21 - 79 BGB.

Beschlossen am 24. April 1974 in der Gründungsversammlung in Aachen.

Satzungsänderungen beschlossen am 23. Juni 1976, 28. März 1979, 9. Mai 1981, 11. Mai 1985, 27. Juni 1987, 28. Mai 1994, 20. Mai 1995, 20. Juni 1998, 29. Mai 1999, 20. Mai 2006 und 7. Juni 2008 in den ordentlichen Mitgliederversammlungen / Delegiertenversammlungen.

## Beitragsordnung

### § 1 Solidaritätsprinzip

Die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. besteht aus der Gesamtheit ihrer Mitglieder, die mit ihren Beiträgen einen wesentlichen Anteil an der Finanzierung des Verbandes haben. Nur durch sie kann die Deutsche Rheuma-Liga NRW e.V. ihre satzungsgemäßen Aufgaben im Sinne der Rheumakranken in Nordrhein-Westfalen erfüllen.

Grundlage dieser Beitragsordnung ist § 5 (5) der Satzung der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V. in der Fassung vom 07.06.2008.

### § 2 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Jahresmitgliedsbeitrag für natürliche und juristische Personen wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Für Personen, die in Haushaltsgemeinschaft mit einem voll zahlenden Mitglied leben sowie Mitglieder aus anderen Landes- und Mitgliedsverbänden der Deutschen Rheuma-Liga Bundesverband e.V. kann ein ermäßigter Beitrag festgesetzt werden.
- (2) Der Beitrag für fördernde Mitglieder wird vom Vorstand in Absprache mit dem Fördermitglied festgesetzt. Der Jahresbeitrag soll 150,00 € nicht unterschreiten.
- (3) Der Jahresbeitrag ist in einer Summe zu zahlen. Im Jahr des Beitritts wird der Mitgliedsbeitrag anteilig pro Mitgliedsmonat berechnet. Für fördernde Mitglieder wird der Jahresbeitrag auch im Beitrittsjahr in voller Höhe fällig.

### § 3 Fälligkeit und Form der Beitragszahlung

- (1) Die Jahresbeiträge sind bis zum 31. März eines jeden Kalenderjahres fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nach dem 31. März, wird der Beitrag nach Erhalt der Rechnung sofort fällig.
- (2) Die Beitragszahlung ist per Lastschrift oder Überweisung möglich. Änderungen der Anschrift und Bankverbindung teilt das Mitglied dem Verband zeitnah mit. Aus dem Versäumnis dieser Informationspflicht resultierende Kosten wie z.B. Stornogebühren des Kreditinstitutes gehen zu Lasten des Mitglieds.
- (3) Bei Beitragsrückständen besteht kein Anspruch auf Vereinsleistungen. Im Falle der Nichtzahlung zu den genannten Terminen trägt das Mitglied die Kosten des Mahnverfahrens. Bei Nichtzahlung nach der zweiten Mahnung ist der Verband berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.

### § 4 Befreiung vom Mitgliedsbeitrag

- (1) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (2) Kinder und Jugendliche sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit.
- (3) Der Vorstand kann auf Antrag einzelne Mitglieder bei nachgewiesenem geringem Haushaltseinkommen von der Beitragszahlung befreien. Die Entscheidung ist befristet und in regelmäßigen Abständen zu überprüfen.

### § 5 Gültigkeit

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft. Änderungen treten nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Bekanntmachung erfolgt in *mobilität*.

Beschlossen am 28. Juni 2006 durch den Vorstand der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V.

Änderung beschlossen am 10. September 2008 durch den Vorstand der Deutschen Rheuma-Liga NRW e.V.